

Geben zu Wien am Erchtag nach St. Leonhardstag nach Christi Geburde im vierzehnhundert, und acht und fünfzigsten, unsers Reichs neunzehnten, und des Kayserthumbs im sibenten Jahren.

XLVIII.

Kaiserliche Bestättigung des zwischen Salzburg und Berchtesgaden 1449. erlassnen und 1454. aufgehobnem Spruches.

Wien, an St. Ursula-Tag, 1458.

1458. Wir Friderich von Gottes Genaden Römischer Kayser etc. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oenereich, zu Steyer, Kärnten vnd zu Khrain, Graf zu Tyrol etc. bekennen vnd thun kunt öffentlich mit dem Briefe. Als bisher etwall will Zwitracht, Stoß vnd Mißhellung zwischen dem ehrwürdigen Sygmunden Erzbischoffen zu Salzburg, vnserm Fürsten, Rathe, vnd lieben Andächtigen, an ain, vnd dem ersamen auch vnserm lieben Andächtigen, Bernharden Brobst, dem Dechant und Chor-Herrn zu Berchtesgaden, am andern Thail gewesen seyn; nemblich von des Spruchs wegen, so weilendt Fridrich Bischoue zu Seggau, Virgili Vberrächher, vnd vnser vnd des Reichs lieber gethener Rudolff Trauner, samentlich mit einander gethan haben, darumb nun beed jetzt genant Thail solcher Ihrer Zwyracht vnd Stoß auf vns, als Römischer Kayser vnd eltesten vnd regierenden Fürsten von Oesterreich, wüllfürlich kommen seyn, sy mit vnserm Spruch zu entschaiden, das wir vns dann auf ihr Bette vnd Begehrn haben angenommen, das wir darumb mit beeder derselben Thaille Wissen vnd Willen zwischen in ausgesprochen haben wissentlich in Erafft dies Briefs, in maßen als hernach geschriben ist.

S. I. Von erst sprechen wir, das aller Unwillen vnd Feindschaft, so sich bisher zwischen beeden obgenannten Thaille begeben haben, auch allen den so darinn verdacht oder gewand seyn, gang hin vnd ab seyn sollen.

S. II. Darnach sprechen wir, das dieselben obgenanten Thail die Gerichts-Brief, von vns ausgangen, den benanten Spruch berürrent, zwischen hin Datum des Briefs vnd St. Cathrinen-Tag schierist künftigen zu vnsern Handen antworten sollen, also das dieselben Gerichts-Brief hinfür denselben Thailen, vnd ir jedem kainen Frummen noch Schaden nicht bringen sollen in kain Weiß vngeuerlich.

S. III. Item wir sprechen auch, das ober dem gemainen gewöhnlichen Aus-

gang des Salz zum Schellnberg, nach Laut der Ordnung des obgemelten Spruchs darüber gemacht, hinfür zu ewigen Zeiten der vorgenant vonn Salzburg dem eegenanten Brobst vnd seinen Nachkommen Brobsten, vnd dem Gotsnhaus daselbs zu Berchtesgaden, aufferhalb solcher Ordnung, jährlich fünf Pfund Rhuffen-Salz dasselbs zum Schellnperg auszehn lassen sollen ohn Irrung vnd Widersprechen, inn solcher Beschaidenheit, das derselb von Salzburg, vnd sein Nachkommen Erzbischoue dasselbs, zway Pfundt von demselben fünf Pfundt Rhuffen auf das Freyschöff der Herzogen von Bayrn oder andern, wem sy des verlust, mit ihren Briefen jährlich zu verlauben, vnd zeführen zegeben haben. So mag auch der vorgenant Brobst, vnd sein Nachkommen Brobst daselbs zu Berchtesgaden, die vbrigen drey Pfundt Rhuffen auch nach ihren Noturfften, wen sy verlust, führen lassen, an des obgenanten von Salzburg vnd seiner Nachkommen vnd der Ihren vnd meiniglichs Irrung vnd Hindernuß, das dann dem Pfleger ze Lauffen, wer der ye zu Zeiten ist, mit des vorgenanten Brobsts von Berchtesgaden vnd seiner Nachkommen Briefen, wem sy das aufgeben, zuschreiben vnd verkünden sollen, vngeuerlich.

S. IV. Ob aber Sachen weren, das ye zu Zeiten die bemelten fünf Pfundt Rhuffen also auffer der benanten Ordnung jährlich nicht geführt mechten werden, oder der ain Thail, was der weer, vngeuerlich vngeführt beliben; derselb vbrig Thail der bemelten fünf Pfundt Rhuffen, soll dem eegenanten Brobst vonn Berchtesgaden, vnd seinen Nachkommen Brobsten daselbs, in dem andern Jahr, nächst darnach köment, ausgehn, damit ihm die Anzahl derselben fünf Pfundt Rhuffen ganz erstat, vnd geführt werden, auch vngeuerlich.

S. V. Dann von des Ausgangs wegen des Salz zum Schellnberg auf Samrossen, vnd Plachen Wägen, soll es gehalten werden, als von alter Herkommen ist, vngeuerlich.

N 2

S. VI.